



## MEDIENMITTEILUNG

Bern, 22. Oktober 2008

[www.psychologie.ch](http://www.psychologie.ch)

Kt. Praxisbewilligungen Psychotherapie

### Psychologieberufegesetz muss Ordnung schaffen

**(fsp, 22.10.2008) Das verschärfte Binnenmarktgesetz BMG schafft keine Klarheit bei den Auseinandersetzungen um kantonale Zulassungen zur selbständigen Psychotherapie, sondern allenfalls formelle Entscheide: Wer sich für eine Praxisbewilligung direkt im Kanton Zürich bewirbt, wird gegenüber den Zulassungstouristen weiterhin diskriminiert, weil er deutlich höheren Anforderungen genügen muss. So bleiben die qualitativen Voraussetzungen zu Gunsten des Patienten- und Konsumentenschutzes auf der Strecke.**

1. Das verschärfte BMG wird ganz offensichtlich benutzt, um im Voraus kalkuliert die Anforderungen des Kantons Zürich an den gesundheitlich sensiblen Beruf des Psychotherapeuten zu unterlaufen. Das vermeintliche „Psychologiestudium“ in Krems/Österreich (2004 – 2006) genügt weder den Anforderungen an eine Universität oder Fachhochschule hierzulande, noch den Anforderungen in Österreich, um sich als Psychologe oder Psychologin zu bezeichnen oder diesen Beruf ausüben zu dürfen.
2. Im Fall, worauf sich der aktuelle Entscheid des Bundesgerichtes bezieht, bedeutet dies: Eine *berufsbegleitende postgraduale Weiterbildung* von fünf Semestern erhält juristisch dieselbe Bedeutung zugesprochen wie ein 5jähriges Universitätsstudium im Hauptfach Psychologie, zum Beispiel an der Universität Zürich! Dies, weil der Kanton Graubünden bei der Überprüfung des Kriteriums der Grundausbildung, diesen *berufsbegleitenden postgradualen Studiengang in Krems* als gleichwertige Ausbildung zum Psychologiestudium eingestuft hatte.
3. Gemäss Logik des Binnenmarktgesetzes hat weder das Zürcher Verwaltungsgericht, noch das Bundesgericht eine inhaltliche Überprüfung der „Ausbildung“ durchgeführt bzw. durchführen können. Eine inhaltliche Überprüfung – der Ausbildung, Weiterbildung und der klinischen Praxis – findet gemäss Binnenmarktgesetz nicht mehr statt, wenn der Herkunftskanton diese Kriterien bereits geprüft hat. Es muss dann automatisch „Gleichwertigkeit“ angenommen werden.
4. Als das Bundesgericht vor wenigen Jahren die inhaltlichen Kriterien zur kantonalen Psychotherapiezulassung im Kanton Zürich überprüfen musste, wurden diese in aller Klarheit gutgeheissen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG des Schweizerischen Bundesgerichts im Urteil vom 2. November 2001 zur jetzigen Regelung der Psychotherapie im Kanton Zürich: „Es ist nun allerdings klar, dass die selbstständige psychotherapeutische Tätigkeit, die zur selbstständigen Feststellung von psychischen und psychosomatischen Krankheiten und Störungen sowie zu deren Behandlung mit psychotherapeutischen Methoden berechtigt (§ 22b des Gesundheitsgesetzes), eine sichere Diagnostik und zuverlässige Kenntnisse der eigenen fachlichen Grenzen voraussetzt, wozu ein fundiertes Wissen in Psychologie und Psychopathologie



5. Das per Juli 2006 verschärfte Binnenmarktgesetz BMG führt damit zwangsläufig zu einer Nivellierung der kantonalen Standards zur Psychotherapiezulassung nach unten: Der Kanton mit den tiefsten Kriterien für nicht-ärztliche Psychotherapie wird in der Praxis zum Massstab für alle anderen Kantone.
6. Wie auch das Verwaltungsgericht Zürich im vorliegenden Fall argumentiert hatte, werden die Bewilligungsvoraussetzungen erst mit dem eidg. Psychologieberufegesetz schweizweit geregelt und der „Zulassungstourismus“ findet dann ein Ende (Urteil Verwaltungsgericht ZH, S. 10).
7. Auf genau dieses Gesetz lässt das Bundesamt für Gesundheit BAG aber seit Jahren warten. Bereits im Jahre 1991 hatte die damalige Sanitätsdirektorenkonferenz vom Bundesrat verlangt, die Psychotherapie samt Grundausbildung gesetzlich zu regeln. Das schweizerische Parlament hat diesen Auftrag im Jahre 2001 in aller Deutlichkeit bestätigt und zur besseren Transparenz zu Gunsten der Patienten und Konsumenten noch um den Titelschutz für Psychologieberufe erweitert. Siebzehn Jahre nach der Intervention der Gesundheitsdirektoren ist der politische Entscheid noch nicht gefallen: Der verständliche Unmut wegen der unklaren Verhältnisse, der auch in den parlamentarischen Interventionen von Pierre Triponez (Dezember 2007) und Felix Gutzwiller (Juni 2008 ) zum Ausdruck kam, gilt letztlich auch dem langen Warten aufs Psychologieberufegesetz.
  - i. Ständerat Felix Gutzwiller: Wann kommt die Botschaft zum Psychologieberufegesetz?  
[http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20083275](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083275)
  - ii. Nationalrat Pierre Triponez: Psychologieausbildung  
[http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20075351](http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20075351)
8. Gemäss schweizerischer Bundesverfassung sind die Kantone für die öffentliche Gesundheit zuständig. Kantone, die zum Schutz der Patienten angemessen strenge Anforderungen an Praxisbewilligungen verlangen, werden per BMG gerichtlich gezwungen, Bewilligungen an Personen auszustellen, die in ihrem Kanton eine solche

---

unerlässlich ist. Es kann daher verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden, wenn eine Grundausbildung in Psychologie unter Einschluss der Psychopathologie verlangt wird.“ (...)

c) Was die Forderung nach einer derartigen Aequivalenzklausel betrifft, ist zunächst davon auszugehen, dass Absolventen anderer Universitätsabschlüsse Psychologie als Zusatzstudium unter erleichterten Bedingungen studieren können, wobei namentlich Nebenfächer entfallen und eine Lizentiatsarbeit nicht verfasst werden muss. Für den Zürcher Gesetzgeber stand beim Erfordernis eines Psychologiestudiums im Vordergrund, dass damit eine breite Grundausbildung sichergestellt ist, die darüber hinaus, obwohl sechs Fachrichtungen angeboten werden, nicht schon einer bestimmten Therapieform verpflichtet ist, wie dies bei der nachfolgenden Spezialausbildung zutrifft. Würde auf ein Psychologiestudium verzichtet, so müsste sich der angehende Therapeut schon für eine bestimmte Schule und Therapieform entscheiden, bevor er über die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen verfügt. Es liegt auch nahe, dass ohne diese breite Grundausbildung die Gefahr besteht, dass der Therapeut durch seine Therapiemethode allzu sehr geprägt ist. Qualifizierte Psychotherapie aber setzt die Fähigkeit voraus zu entscheiden, welche Methode bei welchen Krankheitsbildern am wirksamsten eingesetzt werden kann, erfordert somit eben die erwähnte breite Grundausbildung. Auch die Bemerkungen in Ziff. III.11 der Beschwerdeergänzung hiezu vermögen die Überzeugung nicht zu erschüttern, dass das Psychologiestudium gerade in dieser Hinsicht besser auf die Therapietätigkeit vorbereitet als irgend ein anderes Hochschulstudium.

Ins Leere stösst der Hinweis der Beschwerdeführer, dass in keinem Kanton der Abschluss eines Psychologiestudiums zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung ausreiche. Zu betrachten ist die Zulassungsregelung in ihrer Gesamtheit. Der Zürcher Gesetzgeber hat mit dem Erfordernis eines Hochschulstudiums in Psychologie einschliesslich Psychopathologie, der nachfolgenden Psychotherapieausbildung und der praktischen Tätigkeit eine konsistente Regelung getroffen, die einen wirksamen Gesundheitsschutz gewährleistet, ohne dass sich sagen liesse, die Anforderungen wären unnötig streng oder unzumutbar hoch. (...)



Bewilligung nicht erhalten hätten. Dies ohne, dass ein Bundesgesetz vorliegt, das die Kriterien der Aus-, Weiter- und Fortbildung dieses Berufs zum Schutz der Patienten und Konsumenten regelt. Dieser Zustand ist verfassungsmässig bedenklich und gesundheitspolitisch unhaltbar.

### **Bedenkliche Zustände**

Für die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP und die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie SGP ist der jetzige Zustand der Erteilung von Praxisbewilligungen auf Druck des Binnenmarktgesetzes, aber ohne qualitätssicherndes Bundesgesetz, unhaltbar. Das Psychologieberufegesetz muss zu Gunsten der PatientInnen und KonsumentInnen und zur Klarheit der Behörden und Fachpersonen endlich die Kriterien zur Aus-, Weiter- und Fortbildung der psychologischen Berufe, inklusive der psychologischen Psychotherapie regeln. Die Grundlage dazu muss ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie auf Masterniveau sein.

Prof. Dr. Alexander Grob

Lic. phil. Sybille Eberhard

Präsident SGP

Präsidentin FSP

**Die FSP** ist mit rund 6000 Einzelmitgliedern und 40 Gliedverbänden der grösste Dachverband sowohl der universitär ausgebildeten PsychologInnen wie auch der selbstverantwortlich tätigen PsychotherapeutInnen in der Schweiz. [www.psychologie.ch](http://www.psychologie.ch)

**Die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie (SGP)** ist ein nationaler Fachverband und fördert die wissenschaftliche Psychologie in Ausbildung, Forschung und Praxis. Ordentliche Mitglieder der SGP sind Psychologinnen und Psychologen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium im Hauptfach Psychologie. Die SGP versteht sich als Vertreterin der Professorenschaft im Fach Psychologie an den Schweizer Universitäten mit derzeit gut 6000 Studierenden der Psychologie. [www.ssp-sgp.ch](http://www.ssp-sgp.ch)

Auskünfte erteilt: Daniel Habegger, lic. phil., Politischer Sekretär FSP  
Mobile: +41 (0) 79 609 90 68 [daniel.habegger@psychologie.ch](mailto:daniel.habegger@psychologie.ch)